

14. September 2021

## Ziele für eine Novellierung des AGKJHG im Land Brandenburg

Mit dem Kinder- und Jugendschutzgesetz (KJSG) und der damit verbundenen Reformierung des SGB VIII geht die Notwendigkeit einher, das Brandenburgische Ausführungsgesetz (AGKJHG, Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe) anzupassen.

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege – Spitzenverbände im Land Brandenburg sieht darüber hinaus gehende dringende Konkretisierungsbedarfe. Wir wollen 15 Themenbereiche, die mit 42 Einzelzielen untersetzt sind, im weiteren Prozess gemeinsam mit allen an der Umsetzung und der politischen Entscheidung Beteiligten Akteuren diskutieren und ausformen. Wir wollen JETZT die große Chance nutzen, diese längst notwendigen Anpassungen in der Ausgestaltung des Brandenburgischen Kinder- und Jugendhilferechts und damit verbundener Strukturen vorzunehmen.

- 1) **Stärkung des Landes-Kinder und Jugendhilfeausschusses, der kommunalen Jugendhilfeausschüsse sowie der (L)AGen nach § 78 SGB VIII**
  1. Wiederherstellung der Zweigliedrigkeit des Landesjugendamtes sowie die Wiedereinführung des Landesjugendhilfeausschusses (LJHA).
  2. Erweiterung der beratenden Mitglieder um gewählte Interessenvertreter\*innen aus Beteiligungs- und Selbstorganisationsstrukturen von Kindern/Jugendlichen und deren Familien.
  3. Anhörungsrecht des Landesjugendhilfeausschusses in allen Fragen der Jugendhilfe vor jeder Beschlussfassung des Landtags sowie das Recht des LJHA, Anträge an den Landtag zu stellen.
  4. verbindliche Kooperation zwischen LJHA und Landtag durch die rechtliche Verankerung mindestens eines kalenderjährlichen Treffens mit dem für Jugendfragen zuständigen Fachausschuss des Landtages zu einer gemeinsamen Sitzung.
  5. Aktualisierung der kinder-, jugend- und familienpolitischen Aufgaben der Jugendhilfebehörden, des LJHA und der kommunalen Jugendhilfeausschüsse.
  6. Jährliche Berichterstattung der obersten Landesjugendbehörde über die Lage der Kinder, Jugendlichen und Familien im Land Brandenburg inkl. Vorschläge zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe.

7. Erstellung von kinder- und jugendpolitischen Leitlinien und den damit verbundenen politischen und fachlichen Zielsetzungen in der Kinder- und Jugendhilfe durch die oberste Landesjugendbehörde (Fachministerium) und obere Landesbehörde (Landesjugendamt) und deren Vorlage im Landtag zu Beginn einer Wahlperiode.
8. Etablierung und Stärkung von Arbeitsgemeinschaften nach § 78 auf kommunaler und auf Landesebene.
9. Verbindliche Kooperationsstrukturen zwischen Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe bei der Jugendhilfeplanung.

## 2) Sicherung der Leistungsangebote Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit

10. Leistungsangebote der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind in ihren Grundsätzen, Zielen, Schwerpunkten, Angebotsformen zu definieren.
11. Schulsozialarbeit ist unverändert als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe in Zuständigkeit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu gewährleisten.
12. Einbeziehung des Leistungsangebotes der Schulsozialarbeit in die Jugendförderplanung.

## 3) Beteiligungsrechte von Adressat\*innen der Kinder- und Jugendhilfe

13. Gestärkte Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen im AGKJHG, Sicherung der Mitwirkungsrechte von Kindern, Jugendlichen und deren Familien bei der Jugendhilfeplanung.
14. Stärkung und Förderung der Selbstvertretungsstrukturen von Kindern, Jugendlichen und deren Familien durch die rechtliche Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Anregung und Förderung von ehrenamtlichem Engagement.

## 4) Gestaltung und Umsetzung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe

15. In das AGKJHG ist eine Experimentierklausel aufzunehmen, die es engagierten Gebietskörperschaften ermöglicht, zeitnah und schnellstmöglich die vollständige Umsetzung der "Großen Lösung" umzusetzen.

16. Etablierung von Verfahrenslots\*innen entsprechend des neuen § 10b SGB VIII mit Wirkungseintritt des geänderten AGKJHG in allen brandenburgischen Jugendämtern, um mit sofortiger Wirkung junge Menschen und deren Familien durch Sozialleistungsverfahren zu lotsen und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Zuständigkeiten zu unterstützen.
17. Verankerung von Grundsätzen einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe in Organisation und Leistungsangebotsstruktur.
18. Im Sinne der sogenannten „großen Lösung“, die auf Ebene der örtlichen Träger der Jugend- und Sozialhilfe vollzogen werden soll, auch auf Ebene der überörtlichen Träger eine Gesamtzuständigkeit eines Ministeriums spätestens mit Beginn der kommenden Legislaturperiode vollziehen, um auch auf Landesebene eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe auf organisatorischer Ebene sicherzustellen.
19. Ausrichtung der Leistungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe auf die besonderen Bedarfe und die Beförderung der sozialen und gesellschaftlichen Teilhabe.
20. Ergänzung der Auflistung der beratenden Mitglieder der kommunalen Jugendhilfeausschüsse (§ 6 AGKJHG alt) um:
  - eine in der Arbeit mit behinderten Kindern und Jugendlichen erfahrene Person,
  - eine in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien mit Flucht- und Migrationshintergrund erfahrene Person,
  - eine/n Vertreter\*in einer Organisation zur Vertretung der Interessen von lesbischen, schwulen, bisexuellen sowie trans- und intergeschlechtlichen Kindern und Jugendlichen

#### 5) Veränderungen für junge Menschen/Careleaver beim Übergang in die Selbstständigkeit

21. Die im § 41 SGB VIII geschaffenen Voraussetzungen für junge Volljährige müssen verbindlich und konkret ausgestaltet werden.

#### 6) Landesrechtliche Ausgestaltung zu § 74a SGB VIII

22. Aufnahme einer Regelung, die es dem Land Brandenburg ermöglicht, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die §§ 78 b-g SGB VIII auch für andere Leistungen nach dem SGB VIII sowie für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gelten.

23. Sofern das Land von dieser Ermächtigung nach 6.1 für die Leistungen der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen keinen Gebrauch gemacht hat, sollen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Vereinbarungen über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen nach den §§ 78b-78e SGB VIII oder vergleichbare Vereinbarungen im Einvernehmen mit der Gemeinde abschließen, in der die Förderung angeboten wird. Weitere Regelungen zur Ausgestaltung sollen im zukünftigen Kita- Recht getroffen werden, insbesondere zur Tätigkeit der Schiedsstelle, in entsprechender Anwendung des § 78 g SGB VIII, wenn eine Vereinbarung nicht zustande kommt.

#### 7) Landesrechtliche Ausgestaltung zu § 77 SGB VIII

24. In das AG KJHG wird ein eigener Abschnitt „Hilfen zur Erziehung“ eingefügt. In diesen soll insbesondere folgende Regelung aufgenommen werden: „Für Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme ambulanter Hilfen zur Erziehung gemäß § 77 SGB VIII, gelten die §§ 78b bis 78g SGB VIII. Dies gilt für die Erbringung von ambulanten Hilfen zur Erziehung:
- a) Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII)
  - b) Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31) sowie
  - c) in sonstiger ambulanter Form (§ 27).

#### 8) Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

25. Im AGKJHG soll klar definiert werden, dass Familienförderungs- und -bildungsangebote i.S. des § 16 SGB VIII anerkannte Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind, die insbesondere an jenen Orten verstärkt etabliert und gefördert werden, wo ein niedrigschwelliger Zugang der Familien gesichert ist (z.B. Kitas als Familienzentren, Mehrgenerationenhäuser, Angebote in und um Schulstandorte, Eltern-Kind-Gruppen).
26. Im Rahmen von Ressortzuschnitten auf Landesebene soll eine vollständige Übernahme aller Aufgaben des SGB VIII in das für die Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium im Sinne von „Leistungen aus einer Hand“ geprüft werden. Hierzu gehört – neben der sogenannten großen Lösung auch die fachliche Zuständigkeit für Leistungen nach § 16 SGB VIII.

## 9) Ombudsstellen

27. Die personelle und sachliche Ausstattung der Beschwerde- und Ombudsstelle muss neben einer Geschäftsstelle eine dezentrale Struktur und eine digitale Unterstützung ermöglichen, so dass die niedrigschwellige Erreichbarkeit gewährleistet wird.
28. Die Beschwerde- und Ombudsstelle wird regelmäßig fachlich und hinsichtlich der sachlichen und personellen Ausstattung evaluiert. Der Evaluationsbericht wird der Landesregierung, dem LKJA sowie dem KJLR vorgelegt.
29. Die Beschwerde- und Ombudsstelle wird regelmäßig fachlich und hinsichtlich der sachlichen und personellen Ausstattung evaluiert. Der Evaluationsbericht wird der Landesregierung, dem LKJA sowie dem KJLR vorgelegt
30. Die Beschwerde- und Ombudsstelle wird durch einen Beirat fachlich begleitet. Der Beirat setzt sich zusammen aus Vertreter\*innen der öffentlichen und freien Jugendhilfe (MBSJ, kommunale Spitzenverbände, Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege), des KJLR sowie der Wissenschaft.

### Ergänzungs- / Alternativvorschlag:

- Da ein niedrigschwelliger Zugang für alle jungen Menschen im Flächenland Brandenburg gesichert sein muss, ist ein dezentrales Konzept regionaler unabhängiger Beratungs- und Beschwerdestellen zu etablieren, das auch digitale Angebotsstrukturen berücksichtigt.
- Da die Einrichtung von Beschwerdestellen mit der Intension der Stärkung des Kinderschutzes verbunden ist, der am wirkungsvollsten durch die Förderung von Beteiligungskompetenzen von Kindern und Jugendlichen erzielt werden kann, ist zu empfehlen, die Etablierung von regionalen Ombudsstellen in Kooperation mit Kinder- und Jugendbeteiligungsstrukturen vor Ort zu planen.
- Grundsätzlich kann die Planung und Umsetzung wirkungsvoller Ombudsstellen nur unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erfolgen. Von Anfang unbedingt zu berücksichtigen sind hier Kinder und Jugendliche aus den Leistungsbereichen der Hilfen zur Erziehung.

## 10) Wahrung der Subsidiarität

31. Aufnahme einer Mussvorschrift, die den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Gesamtverantwortung verpflichtet, ein transparentes und geeignetes Prüf- und Entscheidungsverfahren für die Trägerschaft von sozial- und jugendhilferechtliche Angeboten zu entwickeln und zum Handlungsgrundsatz der Verwaltung zu erklären. Neben Aspekten der Entscheidungszuständigkeiten, sollten auch geeignete Prüfprozesse dargestellt werden. Es muss zweifelsfrei erkennbar sein, warum die öffentliche Jugendhilfe Maßnahmen durchführen will, obwohl geeignete Einrichtungen, Dienste aber auch Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können. An der Entwicklung und Inkraftsetzung ist der Jugendhilfeausschuss zwingend zu beteiligen.  
(Mitbestimmungs- und Beschlusspflichtig durch JHA)

## 11) Fachkräftegebot

32. Aufnahme einer Mussvorschrift, die den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Gesamtverantwortung verpflichtet, zu bestimmen, in welcher Art und Weise (Verfahren) er das Fachkräftegebot als Fördervoraussetzung für Träger der freien Jugendhilfe gewährleistet. An der Entwicklung und Inkraftsetzung ist der Jugendhilfeausschuss zwingend zu beteiligen.  
(Mitbestimmungs- und Beschlusspflichtig durch JHA)

## 12) Kinder- & Gewaltschutz

33. Der Kinderschutzbegriff bzw. Gefährdungsbegriff muss konkretisiert werden: Kinder und Jugendliche sind vor „Vernachlässigung, körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt“ wirksam zu schützen.
34. Um der Relevanz des Themas gerecht zu werden, kann ein eigener Paragraph zum Kinder- und Jugendschutz erstellt werden.
35. In allen (Präventions-)Maßnahmen/Leistungen ist der besonderen Vulnerabilität der Gruppe der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung Rechnung zu tragen.
36. Die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII muss ausgeweitet werden, um den speziellen Anforderungen an den Schutz von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung gerecht zu werden. Dazu sind entsprechende Kriterien für die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkräfte zu erarbeiten.

37. Im AGKJHG soll geregelt werden, wo und wie die Kriterien für die Curricula der Aus-/Weiterbildung von insoweit erfahrenen Fachkräften definiert werden.

### 13) Trägerzuverlässigkeit

38. Das Kriterium der Trägerzuverlässigkeit ist im AGKJHG in klarer Ausrichtung auf das Kindeswohl zu definieren. Das Argument der Trägerzuverlässigkeit darf nicht dazu genutzt werden, Träger mit bürokratischen Methoden unzulässig in ihrer Trägerautonomie einzuschränken
39. Der Grundsatz für die Erteilung der Betriebserlaubnis § 45 (2) SGB VIII gilt weiterhin: „Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist“ und wird mit dem Aspekt der Trägerzuverlässigkeit im Bezug zur Sicherung des Kindeswohls konkretisiert.

### 14) Kostenheranziehung § 94 Abs. 6 SGB VIII nF

40. Im AGKJHG wird festgelegt, dass landesrechtlich ganz von einer Kostenheranziehung der jungen Menschen abgesehen wird. Die von den jungen Menschen aufgebrauchten Kosten sind im Verhältnis zu den Gesamtkosten (Verwaltungsaufwand des Kostenträgers) ein verschwindend geringer Anteil – für die jungen Menschen selbst aber durchaus erheblich und geeignet, die Betreuung während der wichtigen Verselbständigungsphase zu belasten.

### 15) Weitere Themen

41. Hilfen für Kinder in Obdachlosenunterkünften und Frauenhäusern sind zu konkretisieren.
42. Arbeitszeit- und Personalbemessungsregelungen sind landesweit einheitlich und transparent definiert und sind Grundlage für die bedarfsgerechte personelle Ausstattung in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe.

### Kontakt

Sybill Radig, Vorsitzende Fachausschuss Kinder Jugend Familie  
sybill.radig@drk-lv-brandenburg.de